



Satzung des DRK-Ortsvereins Lauf

beschlossen in der
Mitgliederversammlung vom 19.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung / Hinweis.....	4
Präambel.....	5
Grundsätze.....	7

I. Abschnitt: Selbstbestimmung

§ 1 Name, Rechtsform, Verflechtung.....	8
§ 2 Selbstverständnis.....	8
§ 3 Aufgaben.....	10

II. Abschnitt: Formen der Mitarbeit im Roten Kreuz

§ 4 Ehrenamtliche und hauptberufliche Arbeit.....	11
§ 5 Bereitschaften.....	13
§ 6 Sozialarbeit.....	13
§ 7 Jugendrotkreuz.....	14
§ 8 Arbeitskreise für besondere Aufgaben.....	14
§ 9 Sonstige Formen der freiwilligen-ehrenamtlichen Mitarbeit.....	15

III. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 10 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz.....	15
§ 11 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.....	16

IV. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 12 Mitgliedschaft.....	18
§ 13 Ehrenmitglieder.....	18
§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft.....	18
§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	19
§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	19

V. Abschnitt: Organisation

§ 17 Organe.....	20
§ 18 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.....	20
§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	21
§ 20 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	21
§ 21 Der Ortsvorstand.....	22
§ 22 Aufgaben des Ortsvorstandes.....	23
§ 23 Der Ortsvorsitzende	24

VI. Abschnitt: Gemeinnützigkeit, Rechtsstreitigkeiten

§ 24 Wirtschaftsführung.....	24
§ 25 Gemeinnützigkeit.....	25
§ 26 Ordnungsmaßnahmen.....	25
§ 27 Eilmaßnahmen.....	26
§ 28 Das Schiedsgericht.....	26
§ 29 Anrufungsfrist.....	27
§ 30 Teilunwirksamkeit.....	27
§ 31 Inkrafttreten.....	27

Anlage:

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz.....	28
---	----

Vorbemerkung

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind aber Männer und Frauen gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird. Alle Ämter stehen grundsätzlich beiden Geschlechtern in gleicher Weise offen.

Zur besseren Lesbarkeit werden im Folgenden der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Lauf nur als „Ortsverein“, der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bühl-Achern e.V. als „Kreisverband“ und der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V. als „Landesverband“ bezeichnet.

Hinweis

Die grau hinterlegten Passagen entsprechen den gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes für alle Landesverbände verbindlich erklärten Formulierungen bzw. den Formulierungen, die der Landesverband gemäß § 20 Abs. 2 seiner Satzung für verbindlich erklärt hat.

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Grundsätze

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

I. Abschnitt: Selbstbestimmung

§ 1 Name, Rechtsform, Verflechtung

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Kreisverbandes den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Lauf“.
- (2) Zur Gründung ist die Zustimmung des Kreisverbandes erforderlich. Die Satzungen des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes sind für den Ortsverein und seine Gliederungen (Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Lauf.
- (5) Der Ortsverein ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Er kann ein rechtsfähiger Verein sein, wenn ein Bedürfnis hierfür anerkannt worden ist. Seine Eintragung in das Vereinsregister setzt die vorherige Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes auf Vorschlag des Kreisverbandes voraus. Die Eintragung in das Vereinsregister ändert nichts an den Rechten und Pflichten des Ortsvereins innerhalb des DRK, insbesondere gegenüber dem zuständigen Kreisverband. Er führt den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Lauf“.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz in Lauf.

§ 2 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Ortsverein bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für den Ortsverein und seine Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie für deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das Deutsche Rote Kreuz e.V. (nachfolgend Bundesverband genannt) nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus dem Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

(3) Der Ortsverein ist Mitgliedsverband des Kreisverbandes. Der Ortsverein ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet Lauf.

(4) Als Mitglied des Kreisverbandes nimmt der Ortsverein die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Ortsvereins und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(5) Der Ortsverein ist als Mitglied des Kreisverbandes ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

(6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Ortsvereins vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Ortsverein.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Ortsverein stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§2) folgende Aufgaben:

- Verbreitung der Kenntnisse des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen
- Suchdienst und Familienzusammenführung
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe,
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
- Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im sozialen Netzwerk
- Erschließung zeitgemäßer Aufgabenfelder

(2) a) Der Ortsverein nimmt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes nach den Grundsätzen des § 2 wahr.

b) Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse nach § 16 Abs.3 Nr. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie einheitliche Regelungen, die nach § 5 Abs. 1, 13 Abs. 3, 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes, § 20 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes und § 24 Abs. 8 der Mustersatzung für Kreisverbände ergehen.

c) Der Ortsverein hat insbesondere folgende weiteren Aufgaben:

1. Er führt die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Kreisversammlung durch;
2. Er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
3. Er richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben Rotkreuzgemeinschaften ein;
4. Er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;

5. Er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstands.

6. Er unterstützt den Kreisverband bei der Durchführung der Hauptaufgabenfelder

Weitere Aufgaben können im gegenseitigen Einvernehmen dem Ortsverein vom Aufsichtsrat des Kreisverbandes übertragen werden¹.

(3) Der Ortsverein nimmt weiterhin folgende Schwerpunktaufgaben wahr:

1. Unterstützung beim Schutz der Zivilbevölkerung
2. Mitwirkung im Sanitätsdienst
3. Mitwirkung in der Sozialarbeit insbesondere beim Betreuungsdienst und in der Auslandshilfe
4. Unterstützung des Blutspendedienstes
5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
6. Arbeit im Jugendrotkreuz
7. Aktive Unterstützung des Rettungsdienstes durch die Helfer vor-Ort Gruppe

(4) Die Aufgaben sind den jeweils aktuellen Not- und Bedarfslagen anzupassen.

(5) Bei der Aufgabenwahrnehmung hat der Ortsverein die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbands gemäß § 5 der Bundessatzung zu beachten.

(6) Die Übertragung von satzungsgemäßen Aufgaben auf andere Rechtsträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreis- und Landesverbandes.

II. Abschnitt: Formen der Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz

§ 4 Ehrenamtliche und hauptberufliche Arbeit, Rotkreuzgemeinschaften

(1) Die Aufgaben des Roten Kreuzes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern erfüllt.

Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptberufliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Aus-, Weiter- und Fortbildung der ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit

¹ § 12 Abs. 4 Satzung DRK-Kreisverband Bühl-Achern e.V.

im Roten Kreuz zu ermöglichen. Eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz kann für diese Arbeit durch Beschluss des Vorstands gewährt werden, soweit sie angemessen ist.

- (3) Rotkreuzgemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (4) Rotkreuzgemeinschaften mit ständigen Aufgaben werden durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet oder aufgelöst.
- (5) Hauptberufliche Mitarbeiter des Ortsvereins können nicht einem Organ des Ortsvereins, Kreis- oder Landesverbandes angehören. Die Vorstandsmitglieder des Ortsvereins dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Ortsverein beteiligt ist. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstands. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (6) An Beschlüssen der Organe des Ortsvereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss ihn persönlich betrifft.
- (7) Gegen Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften, die gegen die Satzung oder die Ordnungen der Gemeinschaften verstoßen, können Maßnahmen der Disziplinarordnung des DRK, die Bestandteil dieser Satzung ist, angewandt werden.
- (8) Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind die vom Landesverband erlassenen Dienst- und Ausbildungsordnungen verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung und Leitung der Rotkreuzgemeinschaften sowie Ein- und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen. Alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse von Personen, denen sie Hilfe leisten, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind gehalten, dem Ansehen und den Interessen des Roten Kreuzes durch ehrenhaftes Verhalten gerecht zu werden.
- (9) Als Gemeinschaften gelten:
 - a) die Bereitschaften
 - b) die Bergwacht
 - c) das Jugendrotkreuz
 - d) die Wasserwacht
 - e) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen
 - f) die Arbeitskreise für besondere Aufgaben (§ 8)

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie gestalten ihre Arbeit nach eigenen Ordnungen.

§ 5 Bereitschaften

- (1) Die Bereitschaften verfolgen das Ziel, die Kreisverbände und Ortsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus den Grundsätzen und dem Selbstverständnis des Roten Kreuzes ergeben, zu unterstützen.
- (2) Als Gemeinschaft haben sie den Auftrag, die Aufgaben nach § 2 Absatz 3 Nr. 1-3 der Satzung des DRK-Kreisverband Bühl-Achern e.V. vom 11.10.2024 wahrzunehmen. Die Aufgabenfelder orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort. In den Bereitschaften sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr zusammengefasst.
- (3) Im Übrigen gilt die Ordnung der Bereitschaften des Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz. Angehörige der Gemeinschaft Bereitschaften sind alle aktiven Mitglieder, die die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im Rahmen der Nationalen Hilfsgesellschaft wahrnehmen.

§ 6 Sozialarbeit

- (1) Die Ziele der Sozialarbeit ergeben sich aus der Tätigkeit des DRK als Wohlfahrtsverband nach § 2 Absatz 3 Nr. 8 - 11 der Satzung des DRK-Kreisverband Bühl-Achern e.V. vom 11.10.2024. Sie konkretisieren sich im Zusammenhang mit den aktuellen sozialen Not- und Bedarfslagen.
- (2) Zentrale Ziele sind:
 - Mitwirkung im örtlichen sozialen Netzwerk
 - Interessensvertretung sozial Benachteiligter
 - Eintreten für den sozialen Frieden
 - Zusammenarbeit mit den übrigen Wohlfahrtsverbänden
- (3) An diesen Zielen orientieren sich die Aufgabenfelder, für die jeweils Arbeitsgemeinschaften der Sozialarbeit gebildet werden. Diese sind im Sinne einer ganzheitlichen Hilfe miteinander zu vernetzen.
- (4) Angehörige der Gemeinschaft der Sozialarbeit sind alle aktiven Mitglieder, die Aufgaben des DRK als Wohlfahrtsverband wahrnehmen und Verantwortung für den sozialen Frieden übernehmen.

§ 7 Jugendrotkreuz

- (1) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Wesentliches Ziel ist das Mitwirken in den Bereichen:

- Soziales Engagement
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- Politische Mitverantwortung

Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellung bestimmt das Jugendrotkreuz selbstverantwortlich seine Programme, Inhalte und Methoden.

- (3) Aus oben genannter Zielformulierung leitet sich als Aufgabe der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Jugendrotkreuzes ab. Diese Aufgabe beinhaltet das Heranführen junger Menschen an die Idee der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und trägt zu ihrer Verwirklichung bei.
- (4) Angehörige des Jugendrotkreuzes sind alle aktiven Menschen im Deutschen Roten Kreuz, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Zugehörigkeitsalter für das Jugendrotkreuz liegt zwischen 6 und 27 Jahren, Leitungskräfte können älter sein.

Im Übrigen gilt die Ordnung des Badischen Jugendrotkreuzes.

§ 8 Arbeitskreise für besondere Aufgaben

- (1) Arbeitskreise umfassen alle aktiven Männer und Frauen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Roten Kreuzes außerhalb der Gemeinschaften nach § 4 Abs. 9 Buchstabe a - e tätig sind. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden für ihren Aufgabenbereich ausgebildet oder/und angeleitet.
- (2) Über die Bildung von Arbeitskreisen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Sonstige Formen der freiwilligen-ehrenamtlichen Mitarbeit

Im Rahmen des „Bürgerschaftlichen Engagements“ und des „Neuen Ehrenamtes“ gibt es Menschen, die an den Aufgaben und Zielen des Deutschen Roten Kreuzes mitarbeiten wollen, ohne aber Mitglied zu sein. Der Vorstand ist aufgefordert, ihre Mitarbeit angemessen in die Tätigkeit des Vereins einzubinden.

III. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 10 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt.
- (4) Gem. Abs. 1 ist dem Kreisverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (5) In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Ortsvereins und seiner Einrichtungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Ortsvereins und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Ortsvereins zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Ortsvereins einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Ortsvereins teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Ortsvereins durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (6) Die Meldungen gemäß Abs. 4 sind durch das Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Abs. 4 Unterpunkte 3 bis 5 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Ortsvereins auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

- (7) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Landesverband anzuzeigen.
- (8) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen). Soweit nicht anderes bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch.
- (2) Der Ortsverein darf im Gebiet eines anderen Ortsvereins nur nach den Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (3) Der Ortsverein kann in dem Gebiet eines anderen Ortsvereins mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (4) Die Ortsvereine verwirklichen Beschlüsse nach § 16 Abs.3 Nr.1 der Satzung des Landesverbandes sowie einheitliche Regelungen, die nach § 5 Abs. 1, 13 Abs. 3, 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes, § 20 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes oder nach § 24 Abs. 8 der Satzung des Kreisverbandes ergehen.
- (5) Die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten.

Partnerschaften der Ortsvereine sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

- (6) Die finanziellen Beziehungen zwischen den Ortsvereinen und dem Kreisverband werden im Wirtschaftsplan des Kreisverbandes geregelt. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Nutzung und Verwaltung zugewiesen werden.

- (7) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten², ebenso die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Verpflichtungen über € 3.000 durch die Ortsvereine bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Kreisvorstands. Die Ortsvereine unterliegen der Prüfung ihrer Haushaltspläne sowie ihrer Bücher- und Kassenführung durch den Kreisverband.
- (8) Die Satzung des Kreisverbands und die Schiedsordnung des DRK sind für die Ortsvereine verbindlich. Soweit diese Vorschriften Mitgliedschaftsrechte und –pflichten enthalten, sind sie Bestandteil der Satzung der Ortsvereine. Soweit der Kreisverband kraft öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder aus anderen Gründen für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zuständig ist, ist er berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die auch für seine Ortsvereine unmittelbar verbindlich sind.
- (9) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2, zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Bei jeder Gründung oder Beteiligung bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen oder sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird. Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannten Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis-, Landes- und Bundesverband) erforderlich. Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung durch den Landesverband das Benehmen mit dem Bundesverband herzustellen.
- (10) Erfüllt der Ortsverein seine Pflichten nicht, so kann der Kreisverband Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 2 - 7 und § 37 der Satzung des Kreisverband Bühl-Achern e.V. vom 11.10.2024 ergreifen.
- (11) Darüber hinaus hat der Ortsverein gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit § 10 Abs. 8 vorzunehmen.

² sind dingliche Rechte (Sache), die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten im Grundbuch ein eigenes Blatt und können belastet werden. Beispiele: Erbbaurecht, Wohn- und Teileigentum

IV Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 12 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Ortsvereins können natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein.
- (2) Korporative Mitglieder können aufgenommen werden, soweit sie im Bereich des Ortsvereins tätig sind.
- (3) Die Mitglieder des Ortsvereins sind gleichzeitig Mitglieder des Kreisverbands. Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern und den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Der Ortsverein ist selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes-, Landes- und des Kreisverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (4) Mitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.

§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein und Annahme des Antrags durch den Vorstand. Für minderjährige Antragsteller ist zugleich die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (2) Mit der Mitgliedschaft im Kreisverband wird die Mitgliedschaft im Ortsverein erworben, wenn am Wohnsitz des Mitglieds ein Ortsverein des Kreisverbandes besteht und das Mitglied oder der Ortsverein dem nicht widerspricht.
Im Falle eines Widerspruchs kann das Mitglied einen Antrag an den Kreisverband stellen, damit ihm ein anderer Ortsverein zur Ausübung seiner Mitwirkungsrechte zugewiesen werden kann.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach § 19.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind für die Zeit der Rotkreuztätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- (3) Alle Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

- (4) Die Mitglieder zahlen den festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Ortsvorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien.
- (5) Aktive Mitglieder sind in der Regel vom Pflichtbeitrag befreit.

§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Kündigung der Mitgliedschaft durch Austrittserklärung gegenüber dem Ortsverein oder Kreisverband,
- Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband,
- Ausschluss
- Tod der natürlichen Person

(2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen. Diese Frist gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person. Für diese gilt eine Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

(3) Die Austrittserklärung von korporativen Mitgliedern ist gegenüber dem Kreisverband abzugeben.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt
- b) trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist³

Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband sowie die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

³ Der Ausschlussgrund gemäß c) gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person

V. Abschnitt: Organisation

§ 17 Organe

- (1) Organe des Ortsvereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Ortsvorstand
- (2) Die Tätigkeit in einem Organ des Ortsvereins ist ehrenamtlich.
- (3) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anders bestimmt ist. Stimmenthaltungen und nichtige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragen. Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder gemäß § 15 Abs. 1 und § 12 Abs. 2. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren
 1. den Ortsvorstand; bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern deren Nachfolger für den Rest der Amtszeit,
 2. mindestens zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung beim Ortsverein,
 3. die Delegierten der Kreisversammlung und die Ersatzdelegierten.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 1. beschließt über Schwerpunkte der Rotkreuzarbeit des Ortsvereines;
 2. genehmigt den Wirtschaftsplan und beschließt über den Mitgliedsbeitrag unter Berücksichtigung des vom Kreisverband festgelegten Mindestbeitrags,
 3. nimmt den Tätigkeitsbericht des Ortsvorstandes inkl. den der Gemeinschaften entgegen, stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung des Ortsvorstandes;

4. beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisvorstandes über Satzungen, Satzungsänderungen, Gebietsänderungen und die Auflösung des Ortsvereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn es von einem Zehntel der aktiven Mitglieder des Ortsvereins unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt oder durch Brief oder E-Mail. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Ortsvorsitzenden eingehen, der sie unverzüglich den Mitgliedern des Ortsvorstands zuzuleiten hat. Die Anträge sind den Anwesenden in schriftlicher Form⁴ vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorstand kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
 - a) die Teilnehmer der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Sitzung hybrid) oder
 - b) die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird (Sitzung nur digital).

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoten zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Abs. 5 Buchstabe a und b beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (5) Ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 3/4 der stimmberechtigten Teilnehmer ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren). Hier ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Wahlen.

⁴ Alternativ: kann auf Papier oder durch Tageslichtschreiber/Powerpoint bekannt gegeben werden

§ 21 Der Ortsvorstand

- (1)
- dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Ortsvereinsarzt *,
 - der Bereitschaftsleitung *,
 - einem Mitglied der Leitung der Sozialarbeit *,
 - einem Mitglied der JRK-Leitung *,
 - einem Mitglied weiterer Arbeitskreise
 - einem Schriftführer sowie
 - bis zu drei weiteren Beisitzer

(* = soweit vorhanden)

- (1) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vertreter der Bereitschaft, der Vertreter des JRK und der Vertreter der Sozialarbeit werden auf Vorschlag ihrer Gemeinschaften gewählt.

- (2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Ortsvorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.
- (3) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter. Für hybride oder digitale Beschlussfassungen sowie Umlaufverfahren gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 22 Aufgaben des Ortsvorstands

- (1) Der Ortsvorstand fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitglieder. Er ist für die Führung des Ortsvereines nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann ihm zustehende Befugnisse und Aufgaben auf den Vorsitzenden, und/oder dessen Stellvertreter übertragen.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Rotkreuzarbeit.
- (3) Der Ortsvorstand hat insbesondere
1. den Wirtschaftsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
 2. den Tätigkeitsbericht der Mitgliederversammlung zu erstatten;
 3. die Jahresrechnung vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen;

4. Unterstützung bei der regelmäßigen Revision durch den Kreisverband zu leisten

- (4) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestellt deren Mitglieder und legt deren Aufgabenstellungen fest.
- (5) Der Ortsvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Ortsvorstandes vorzeitig aus, ist der Ortsvorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied mit gleichwertigen Befugnissen zu bestellen.

§ 23 Der Ortsvorsitzende

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Ortsverein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Ortsvorstand.
- (3) Der Ortsvorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Leitung und Steuerung des Ortsvereins verantwortlich und fördern die Weiterentwicklung des Roten Kreuzes als Hilfsorganisation, als Wohlfahrtsverband und als Jugendverband.
- (4) In Eilfällen kann er unmittelbare Weisungen erteilen sowie Entscheidungen anstelle des Ortsvorstands treffen. Eilfälle sind insbesondere Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzug ist. Der Ortsvorsitzende hat unverzüglich dem Ortsvorstand über seine Maßnahmen zu berichten.

VI. Abschnitt: Gemeinnützigkeit, Ordnungs- und Eilmaßnahmen und Rechtsstreitigkeiten

§ 24 Wirtschaftsführung

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Der Ortsverein erstellt einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss.
- (4) Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss, der Prüfbericht und die Bücher sowie die Mittelverwendung, die nachzuweisen ist, und die Kassenführung sind dem Kreisverband im Folgejahr vorzulegen und unterliegen der Prüfung durch den Kreisverband.
- (5) Der geprüfte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht ist außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (6) Für Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Ortsvereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.
- (6) Der Ortsverein darf weder Mitglieder noch Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines

steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Kreisverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Vereins ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird oder erfolgt die Auflösung im Wege der Fusion mit einem anderen DRK-Ortsverein, so fällt unter den oben genannten Bedingungen das Vermögen dem neuen Ortsverein zu.

§ 26 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt der Vorstand des Kreisverbandes fest, dass der Ortsverein
 - seine Pflichten aus der Satzung des Kreisverbandes oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 36 der Satzung Kreisverbandes verhängt werden.
- (2) Stellt der Vorstand des Ortsvereines fest, dass ein Mitglied
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
 - Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - Ausschluss des Mitglieds aus dem Ortsverein. Bei einem Ausschluss ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam.
- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Ortsvereines.
- (7) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Ortsvereins bei Gefahr im Verzuge dem Mitglied oder den im Ortsverein zusammengefassten Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorgeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Ortsvereins soll, bevor er tätig wird, die Betroffenen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand des Ortsvereins zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung, des Präsidenten des Landesverbandes gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes und des Vorsitzenden des Kreisverbandes gemäß § 37 der Satzung des Kreisverbandes bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Betroffenen können die Genehmigung des Vorstands oder des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Vorsitzenden oder des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 28 Das Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen
 1. Gliederungen (Verbänden, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
 2. Einzelmitgliedern,
 3. Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Ziffer 1 des Deutschen Roten Kreuzes, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- und disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist

§ 29 Anrufungsfrist

Die Satzung und alle satzungsmäßig zu treffenden Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung, wenn ein Protokoll vorgeschrieben ist, einen Monat nach Zugang des Protokolls, angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder und der Kreisverband.

§ 30 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 19.03.2026 und der Zustimmung des Kreisverbandes in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die bisherige Satzung des Ortsvereins Lauf vom 11.03.2016.

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

nach Beschlussfassung auf der 68. Bundesversammlung am 30.11.2018;
eingetragen ins Vereinsregister am 01.07.2019

§ 1 Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(5) Für den Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.

(6) Für den Verband der Schwesternschaften gilt für Schiedsverfahren zwischen Mitgliedern und ihrer Schwesternschaft, die sich aus der Besonderheit der Beschäftigung als Mitglied der DRK-Schwesterenschaft ergeben, die Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften.

(7) Diese Schiedsordnung ist in der Fassung anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gilt. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei dem Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 2 Schiedsgerichte

(1) Es werden errichtet:

das Bundesschiedsgericht und
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.

(2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.

(3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.

(4) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 ZPO ist der Sitz des Verbandes, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es besteht aus dem Vorsitzenden als Einzelschiedsrichter, wenn alle Parteien zustimmen. Schiedsrichter müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.

(2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.

(3) Soweit nicht der Vorsitzende das Verfahren als Einzelschiedsrichter führt, ernennt jede Partei für den einzelnen Streitfall einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.

(4) Endet das Amt eines Beisitzers, so ist ein Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Beisitzers anzuwenden waren. Ernennet eine Partei innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist keinen neuen Beisitzer, so ernennt ihn der Vorsitzende.

(5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.

(6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.

(7) Können sich mehrere Schiedskläger oder mehrere Schiedsbeklagte innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen, kann der Vorsitzende beide Beisitzer (Absatz 1 Satz 1) benennen.

§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter

Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden.

§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter

(1) Die Schiedsrichter sind unparteilich und unabhängig.

(2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.

§ 6 Anrufungsfrist

(1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.

(2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form der Schiedsklage, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.

(3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Schiedskläger vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

(1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Schiedsklage muss enthalten:

- a) Namen und Anschrift der Parteien;
- b) die Darstellung des Streitfalles;
- c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, und für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, Name und Anschrift eines Beisitzers oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Schiedskläger einen Beisitzer zu ernennen.

(2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Schiedsklage nicht beseitigt, so gilt die Schiedsklage als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Schiedskläger hinzuweisen.

- (4) Erklärt sich der Schiedsbeklagte nicht darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, oder ernennt er für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, keinen Beisitzer, so bestellt ihn nach Ablauf einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist der Vorsitzende.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Schiedsgericht gestaltet – unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO – sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.

(3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.

(4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.

(5) In Verfahren, die auf die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Gesellschafter einer GmbH gerichtet sind, oder in anderen Streitigkeiten, in denen die Entscheidung kraft Gesetzes für und gegen Personen wirkt, die nicht Partei sind, ist Klage gegen sämtliche dieser Personen zu erheben, soweit sie nicht bereits Schiedskläger sind.

§ 9 Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 10 Vorläufige Anordnungen

(1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.

(2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

§ 11 Kosten

(1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.

(2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind nach § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.

(3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

- (5) Endet das Schiedsverfahren, bevor beide Beisitzer benannt sind, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten.

§ 12 Entscheidungssammlung

Schiedssprüche sind der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts über den Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat, zu übersenden. Sie können anonymisiert werden.

§ 13 Gehörsrüge

(1) Auf die Rüge einer Partei ist das Schiedsverfahren nach Erlass eines Schiedsspruchs fortzuführen, wenn das Schiedsgericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat, zu erheben.

(3) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Schiedsgericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der rechtliches Gehör zuletzt hätte gewährt werden können.

(4) Ist eine Rüge nach dieser Vorschrift erhoben worden, gilt § 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO entsprechend.

Herausgeber:

DRK-Ortsverein Lauf
Aubachweg 3a
77886 Lauf

Tel. 07841/2006-11
E-Mail: vorstand@drk-lauf.de

Satzung beschlossen am 19.03.2026